

Der britische Steuerstatus «Resident but not domiciled» im Wandel der Zeit



*Von Christian Lyk
Fühsprecher, LL.M.
Dipl. Steuerexperte
Partner und Leiter Steuerabteilung
Kendris private AG, Zürich*

Die Steuergesetzgebung Grossbritanniens kennt im Bereich der natürlichen Personen vier verschiedene Arten eines steuerlichen Status:

- Resident
- Ordinarily resident
- Domiciled
- Non resident

Sofern eine natürliche Person kumulativ «resident», «ordinarily resident» und «domiciled» ist, hat sie in Grossbritannien ihr weltweites Vermögen zu versteuern. Erfüllt sie dagegen eines oder mehrere der drei genannten Merkmale nicht, ergeben sich «mildere» Steuerfolgen für diese Person, weil je nach Status nur noch bestimmte Einkommensteile steuerbar sind und diese auch nur, wenn sie ihre Quelle in Grossbritannien haben oder wenn sie nach Grossbritannien transferiert («remitted») werden. Insgesamt existieren acht Kombinationen der obgenannten steuerlichen Status¹⁾.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen lediglich den Status einer natürlichen Person, welche als «resident but not domiciled» gilt²⁾. Die Regeln für die Festlegung von «Residence» und «Domicile» in Grossbritannien sind vielschichtig und basieren auf nur wenigen gesetzlichen Grundlagen, welche durch zahlreiche Urteile und eine nicht minder reiche Praxis der britischen Steuerbehörden ergänzt werden. Überdies gilt es noch zu beachten, dass die Ansässigkeitsregeln für die Einkommenssteuern und für die Erbschaftsteuern nicht deckungsgleich sind. Vereinfachend ausgedrückt, ist eine natürliche Person für die Einkommenssteuern in Grossbritannien «resident», sofern sie in einem Steuerjahr mehr als 183 Tage oder in 4 aufeinanderfolgenden Steuerjahren durchschnittlich mehr als 91 Tage in Grossbritannien anwesend ist³⁾, wobei das britische Steuerjahr jeweils am 6. April beginnt und bis zum darauffolgenden 5. April dauert.

Während eine natürliche Person aus britischer Optik in mehreren Ländern gleichzeitig «resident» sein kann, verfügt sie stets nur über ein «Domicile», welches bestehen bleibt, bis ein neues «Domicile» gewählt wird⁴⁾. Generell umschrieben, bestimmt sich das «Domicile» einer natürlichen Person nach Absicht dieser Person, in einem bestimmten Staat dauerhaft ihre ständige Wohnstätte zu haben. In aller Regel ist das erste «Domicile» einer natürlichen Person (Domicile of Origin) bestimmt durch das «Domicile» des Vaters zum Zeitpunkt der Geburt. Im Verlaufe des Lebens kann sich das «Domicile» aus britischer Optik ändern (Domicile of Choice), etwa durch Erklärung nach Annahme einer anderen Nationalität oder durch Veräusserung des britischen Besitzes und Landenerwerb im Zuzugsland.

Eine natürliche Person, welche nach den obgenannten Grundsätzen in

Grossbritannien den Status «resident but not domiciled» erlangt hat, zahlt auf dem Einkommen aus britischer Quelle sowie auf Veräusserungsgewinnen von britischen Vermögensgütern Einkommenssteuern in Grossbritannien. Auf den anderen Einkommensarten, insbesondere auf ausländischem (also nicht britischem) «Investment income», ausländischen Renteneinkünften und ausländischen Geschäftseinkommen, zahlt dieselbe Person nur dann britische Einkommenssteuern, wenn diese Einkünfte nach Grossbritannien überwiesen (remitted) werden. Im Verhältnis zur Schweiz ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass im Falle von Einkünften, welche in der Schweiz einer Besteuerung unterliegen, das Doppelbesteuerungsabkommen durch eine natürliche Person, welche den Status «resident but not domiciled» genießt, nur in Anspruch genommen werden kann, wenn diese Einkünfte nach Grossbritannien überwiesen d.h. «remitted» werden.

Die britische Regierung hat dieses für vermögende Ausländer sehr günstige Steuerregime stets mit Vehemenz verteidigt und – ähnlich wie die Schweizer Steuerbehörden im Zusammenhang mit der Besteuerung nach dem Aufwand – argumentiert, es handle sich primär um einen pragmatischen Ansatz zur Festlegung von Steuern, da in der Realität das ausländische Einkommen vermögender Privatpersonen schwer festzulegen bzw. zu überprüfen ist. Interessanterweise plant nun Grossbritannien ab Beginn des kommenden Steuerjahres, also ab dem 6. April 2008, gewisse Anpassungen im Bereich «Residence» und «Domicile» vorzunehmen. So werden Steuerpflichtige, welche vom Steuerstatus «resident but not domiciled»⁵⁾ profitieren, inskünftig eine Einheitssteuer von £30'000 zu entrichten haben, wenn sie diesen Status weiterhin beibehalten wollen. Allerdings

soll eine Schonfrist von sieben Jahren gelten, was aber bedeutet, dass ein Steuerpflichtiger, welcher bereits während sieben oder mehr Jahren das vorgenannte Steuerregime benutzt hat, bereits ab dem kommenden Steuerjahr diese Einheitssteuer zu entrichten haben wird, sofern er weiterhin die Besteuerung auf einer «Remittance basis» geniessen will⁶⁾. Im weiteren werden Steuerpflichtige, welche in Grossbritannien «not domiciled» oder «not ordinarily resident» sind, nicht in der Lage sein, sowohl die Besteuerung auf «Remittance basis» als auch persönliche Abzüge geltend zu machen, selbst wenn sie die obgenannte Einheitssteuer bezahlen. Überdies wird die Möglichkeit abgeschafft, Einkommen aus einer Quelle, welche nicht mehr existiert, steuerfrei nach Grossbritannien zu überweisen. Im Gegenzug sollen die Regeln der «Remittance basis» neu auch für Investmenteinkommen aus der Republik Irland gelten. Schliesslich wird gegenwärtig innerhalb der Regierung auch der Vorschlag diskutiert, eine unterschiedliche (sprich

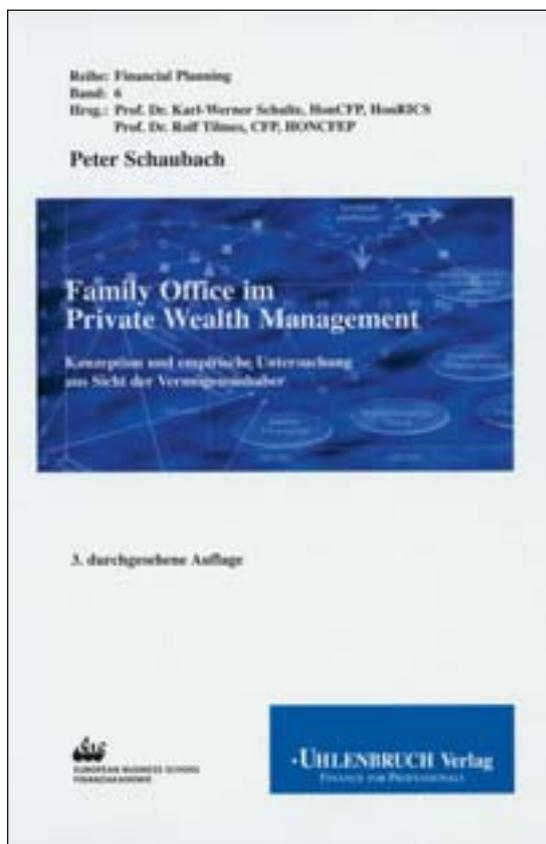
höhere) Einkommensbesteuerung für Personen einzuführen, welche mehr als zehn Jahre als «resident but not domiciled» in Grossbritannien gelebt haben.

Die (teilweise bereits beschlossenen) Änderungen werden tendenziell zu einer Verteuerung des Steuerregimes «resident but not domiciled» führen. Da die britische Regierung allerdings keinerlei Interesse an einer Massenabwanderung von natürlichen Personen mit dem Status «resident but not domiciled» hat, wurde diese Verteuerung mit dem für Grossbritannien in Steuerfragen typischen Augenmass und Pragmatismus beschlossen. Insbesondere die Einführung der siebenjährigen Frist wird dazu führen, dass verhältnismässig wenige Personen die Einheitssteuer zu entrichten haben werden. Untersuchungen haben nämlich gezeigt, dass viele Steuerpflichtige weniger als sieben Jahre als «non-domiciled» in Grossbritannien leben und daher nur etwa 20'000 von insgesamt 150'000 von der Einheitssteuer betroffen wären. Von dieser Minderheit werden vor allem die in und um

London wohnenden Milliardäre und Millionäre, seien dies russische Oligarchen, arabische Adlige oder ausserhalb Grossbritanniens geborene Sportler, die Einheitssteuer ohne Existenzängste bezahlen können. Die gewählte pragmatische Vorgehensweise der – notabene sozialdemokratischen – britischen Regierung könnte (und sollte) als Beispiel für mögliche Anpassungen der Schweizer Besteuerung nach dem Aufwand («Pauschalsteuer») dienen.

- 1) Vgl. etwa HMRC Booklet: «IR20 – Residents and non-residents: Liability to tax in the United Kingdom».
- 2) Auf die Unterscheidung zwischen dem Steuerstatus «resident» und «ordinarily resident» im Zusammenhang mit dem Steuerstatus «non domiciled» wird der Einfachheit halber verzichtet.
- 3) Für eine detaillierte Beschreibung von «Residence» und «Domicile» vgl. etwa: «Taxation of foreign domiciliaries» von James Kessler QC, 3. Auflage, Ken Haven Publications Plc, London.
- 4) Im Bereich der Erbschaftssteuern gelten andere Regeln im Zusammenhang mit «Domicile», sog. «Deemed domicile».
- 5) Dies wird auch für Steuerpflichtige gelten, welche als «not ordinarily resident» gelten.
- 6) Gegenwärtig streiten sich die politischen Parteien noch um die Höhe dieser Einheitssteuer. So werden Beträge in der Höhe von £25'000 bis £30'000 diskutiert.

www.kendris.com ●



Family Office im Private Wealth Management

Dr. Peter Schaubach hat als Doktorand mit Unterstützung des Präsidenten der European Business School und ehemaligen Bundesbankpräsidenten Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans Tietmayer rund 1300 hochvermögende Familien angeschrieben und ihnen einen 37 Fragen umfassenden Fragebogen vorgelegt. Der Rücklauf war von hoher Qualität und Aussagekraft. Für seine Dissertation hatte Schaubach damit eine Datenfülle zur Verfügung, die es zu diesem Thema bislang nicht gegeben hatte. Interessant ist die Erkenntnis, dass wohlhabende Familien in drei Kategorien von Vermögen denken – Finanzvermögen, Humanvermögen und Sozialvermögen – und dabei auf die sachkundige Unterstützung der in Family Offices zusammengefassten Fachleute zählen. Wer zur Vermögens- und Lebensgestaltung der Ultra High Networth Individuals professionell beizutragen gedenkt, sollte sich die Erkenntnisse dieses Buches zu eigen machen. Es ist für Banker ebenso interessant wie für Vermögensberater, Notare, Rechtsanwälte und Steuerfachleute. Die empirische Erkenntnis, dass grosse Vermögen dem Vermögensmanagement und den «Family»-bezogenen Dienstleistungen alles abverlangen, wird mit dieser Untersuchung von Dr. Peter Schaubach wissenschaftlich belegt.

Dr. Peter Schaubach:
Family Office im Wealth Management
 Uhlenbruch Verlag, Bad Soden (D), 2007, 464 S.,
 ISBN 978-3-933207-34-0, 79 Euro